Erbvertrag[[1]](#footnote-1) (Gegenseitige Einsetzung Ehegatten, gemeinsame Kinder, mit Teilungsvorschrift und Ausgleichungs-anrechnung)

**Kurzbeschreibung:** *Mit diesem Vertrag bezwecken zwei Ehegatten mit gemeinsamen Kindern, den überlebenden Ehegatten im Falle des Ablebens des erstversterbenden Ehegatten maximal zu begünstigen. Dies erfolgt in Variante 1 durch die Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Erbe für die gesamte verfügbare Quote, während die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden. In Variante 2 erhält der überlebende Ehegatte wahlweise die nach Art. 473 ZGB freie Quote zu Eigentum und die Nutzniessung am Restnachlass oder den höchstmöglichen Erbteil zu Eigentum. In beiden Varianten sichert eine Schutzklausel die gesetzlichen Erbteile der auf den Pflichtteil gesetzten Kinder im Nachlass des erstversterbenden Ehegatten für den Fall, dass der überlebende Ehegatte eine neue, einen Erb- und Pflichtteil begründende Gemeinschaft eingeht oder ein solches Rechtsverhältnis entsteht (z.B. erneute Heirat, Geburt eines neuen Kindes), eine neue Lebensgemeinschaft eingeht (zweijähriges Zusammenleben), definitiv ins Ausland zieht oder pflegebedürftig wird. Der Vertrag wird zwischen den Ehegatten geschlossen und bedarf der öffentlichen Beurkundung sowie der Mitwirkung zweier Zeugen.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariates ●] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«**Ehemann**»

und

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

«**Ehefrau**»

je einzeln der «**Ehegatte**», gemeinsam die «**Ehegatten**»

Die Ehegatten erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

# Feststellungen

1.1 Wir haben am [Datum] vor dem Zivilstandsamt [Ort] geheiratet und unseren ersten ehelichen Wohnsitz in [Ort] in der Schweiz begründet. [Wir haben den Wohnsitz nie ins Ausland verlegt.]

1.2 Wir haben keine nichtgemeinsamen Kinder. Gemeinsame Kinder haben wir folgende:

* [Vorname Name Kind 1], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [Vorname Name Kind 2], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

1.3 Wir haben bisher keinen Ehevertrag geschlossen. Daher unterstehen unsere güterrechtlichen Verhältnisse dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB).

[Variante:] Mit Ehevertrag vom [Datum] haben wir den Güterstand [der Errungenschaftsbeteiligung im Sinne von Art. 196 ff. ZGB] vereinbart, dem wir seither unterstehen. Dieser Ehevertrag liegt dem vorliegenden Erbvertrag bei (Anhang A).

1.4 Wir widerrufen hiermit, je einzeln, alle unsere früheren Testamente, [mit Ausnahme allfälliger Begünstigtenerklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen], [und unsere gemeinsamen früheren Eheverträge vom [Datum] rückwirkend per Datum der Eheschliessung sowie Erbverträge], [womit der vorliegende Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen sämtliche früheren Vereinbarungen und Verfügungen ersetzt.]

1.5 Mit dem vorliegenden Erbvertrag bezwecken wir, im Falle des Versterbens eines Ehegatten den überlebenden Ehegatten meistzubegünstigen.

2. Anwendbares Recht

2.1 Die Ehegatten, je einzeln, unterstellen ihren jeweiligen Nachlass dem materiellen Schweizer Recht als ihrem jeweiligen Heimatrecht (Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 IPRG). Die Ehegatten unterstellen die materielle Wirksamkeit des vorliegenden Erbvertrags dem materiellen Schweizer Recht als dem Heimatrecht jedes Ehegatten (Art. 95 Abs. 2 IPRG).[[2]](#footnote-2)

3. Vereinbarungen

[Variante 1: Pflichtteilslösung]

3.1 Im Falle des Ablebens eines Ehegatten vereinbaren wir, dass die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden. Es gelten die gesetzlichen Pflichtteile per Todeszeitpunkt (sowohl erhöhte als auch ermässigte). Den überlebenden Ehegatten setzen wir für seine gesetzliche und die frei verfügbare Quote als Erben ein.

3.2 Der überlebende Ehegatte ist im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt, die Aktiven und Passiven seiner Wahl aus dem Nachlassvermögen in Anrechnung an seine erbrechtlichen Ansprüche zu Eigentum zu übernehmen.

3.3 Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht, [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt], endgültig ins Ausland wegzieht, [pflegebedürftig wird],[[3]](#footnote-3) im Vorsorgefall oder [im Falle der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenen­schutzrechtlichen Beistandschaft] vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbanspruch zugewiesenen Erbanteil mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehegatten so zu teilen hat, wie wenn kein Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

3.4 Im Falle des Ablebens des überlebenden Ehegatten sowie im Falle unseres gleichzeitigen Ablebens kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.5 Im Sinne einer Teilungsvorschrift vereinbaren wir für den Fall des Ablebens des überlebenden Ehegatten Folgendes:

* [Kind 1] hat das Recht [Vermögenswert, z.B. Liegenschaft] in Anrechnung an seinen Erbteil zu Eigentum zu übernehmen;
* [Kind 2] hat das Recht [Vermögenswert, z.B. Liegenschaft] in Anrechnung an seinen Erbteil zu Eigentum zu übernehmen.

3.6 [Variante: Ausgleichung] Es wird übereinstimmend festgehalten, dass unsere Nachkommen bis heute gleich hohe Zuwendungen erhalten haben. Wir vereinbaren mit erbvertraglicher Bindung, dass unsere Nachkommen alles, was sie oder deren Nachkommen und/oder Ehegatten von uns bis heute als Zuwendung erhalten haben (insbesondere Schenkungen, Ausstattung, Beiträge für Erziehung und Ausbildung), weder untereinander noch gegenüber dem überlebenden Ehegatten zur Ausgleichung bringen müssen. Für künftige Zuwendungen gilt Art. 632 ZGB, ausser dies wird schriftlich anders vereinbart.

[Variante 2: Nutzniessung][[4]](#footnote-4)

3.7 Im Falle des Ablebens eines Ehegatten vereinbaren wir, dass die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden und der überlebende Ehegatte im Umfang der verfügbaren Quote als Erbe eingesetzt wird. Es gelten die gesetzlichen Pflichtteile per Todeszeitpunkt (sowohl erhöhte als auch ermässigte). Im Übrigen vermachen wir uns gegenseitig die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB am gesamten unseren Nachkommen zukommenden Teil der Erbschaft.

3.8 Der überlebende Ehegatte ist im Sinne einer Teilungsvorschrift berechtigt, die Aktiven und Passiven seiner Wahl aus dem Nachlassvermögen in Anrechnung an seine erbrechtlichen Ansprüche zu Eigentum zu übernehmen.

3.9 Anstelle des Vermächtnisses der Nutzniessung ist der überlebende Ehegatte befugt, die maximale Erbquote einschliesslich der verfügbaren Quote zu beanspruchen. Diesen Entscheid hat der überlebende Ehegatte den Erben binnen sechs Monaten nach dem Tod des erstverstorbenen Ehegatten mitzuteilen, ansonsten bleibt es bei der Nutzniessung.

3.10 Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte ein neues, einen Erb- und Pflichtteil begründendes Rechtsverhältnis eingeht, [zwei Jahre in einer neuen Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zusammenlebt], endgültig ins Ausland wegzieht, [pflegebedürftig wird],[[5]](#footnote-5) im Vorsorgefall oder [im Falle der rechtsgültigen Errichtung einer über die Begleitbeistandschaft hinausgehenden erwachsenenschutz­rechtlichen Beistandschaft] vereinbaren wir, dass der überlebende Ehegatte den ihm zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbanspruch zugewiesenen Erbanteil mit den gesetzlichen Erben des vorverstorbenen Ehegatten so zu teilen hat, wie wenn kein Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Der Anspruch der gesetzlichen Erben kann vom überlebenden Ehegatten nach seiner Wahl in bar, in Sachwerten oder einer Kombination dieser beiden abgegolten werden. Der Anspruch ist bis zum Bedingungseintritt unverzinslich und wird [60 Tage] danach zur Zahlung fällig.

3.11 Im Falle des Ablebens des überlebenden Ehegatten sowie im Falle unseres gleichzeitigen Ablebens kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.12 Im Sinne einer Teilungsvorschrift vereinbaren wir für den Fall des Ablebens des überlebenden Ehegatten Folgendes:

* [Kind 1] hat das Recht [Vermögenswert, z.B. Liegenschaft] in Anrechnung an seinen Erbteil zu Eigentum zu übernehmen;
* [Kind 2] hat das Recht [Vermögenswert, z.B. Liegenschaft] in Anrechnung an seinen Erbteil zu Eigentum zu übernehmen.

3.13 [Variante: Ausgleichung] Es wird übereinstimmend festgehalten, dass unsere Nachkommen bis heute gleich hohe Zuwendungen erhalten haben. Wir vereinbaren mit erbvertraglicher Bindung, dass unsere Nachkommen alles, was sie oder deren Nachkommen und/oder Ehegatten von uns bis heute als Zuwendung erhalten haben (insbesondere Schenkungen, Ausstattung, Beiträge für Erziehung und Ausbildung) weder untereinander noch gegenüber dem überlebenden Ehegatten zur Ausgleichung bringen müssen. Für künftige Zuwendungen gilt Art. 632 ZGB, ausser dies wird schriftlich anders vereinbart.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der vorliegende Erbvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung und Beurkundung in Kraft.

4.2 Dieser Erbvertrag verliert seine Gültigkeit, wenn beim Tod des erstversterbenden Ehegatten die Ehe der Ehegatten rechtskräftig geschieden ist, im Sinne von Art. 117 ZGB gerichtlich oder faktisch getrennt wurde. Mit der Rechtshängigkeit einer Scheidungs- oder Trennungsklage fällt dieser Erbvertrag dahin und die Ehegatten setzen sich gegenseitig auf den Pflichtteil.

4.3 [Variante:] Sollte einer der pflichtteilsgeschützten Erben der Ehegatten irgendeine Bestimmung des vorliegenden Ehe- und Erbvertrages anfechten bzw. die Herabsetzungsklage anstrengen, so wird dieser Erbe auf den Pflichtteil gesetzt.

4.4 Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Erbvertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

4.5 Die Ehegatten haben zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebung und/oder Abänderung des vorliegenden Erbvertrages nur im allseitigen Einverständnis und unter Mitwirkung aller heutigen Vertragsparteien und in der gehörigen Form möglich ist.

4.6 Der vorliegende Erbvertrag wird nach seiner öffentlichen Beurkundung durch die Urkundsperson dem [Bezirksamt/Notar/Anwalt [Name]] zur Aufbewahrung übergeben. Er ist jeweils nach dem Tod eines Ehegatten amtlich zu eröffnen.

4.7 Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.

Die Ehegatten erklären, dass sie diesen Ehe- und Erbvertrag mit letztwilligen Verfügungen selbst gelesen haben und dass diese Urkunde ihren Willen enthält. Die Ehegatten unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson und der zwei nachfolgend aufgeführten Zeugen.

[Ort], den [Datum]

**Die Ehegatten:**

[Vorname Name] [Vorname Name]

Diese Urkunde wird von der Urkundsperson datiert und mitunterzeichnet.

[Ort], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die Urkundsperson:**

[Vorname Name]**Erklärung der Zeugen**

Wir, die beiden unterzeichnenden Zeugen

* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]
* [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse]

bestätigen im Sinne von Art. 512 und 501 ZGB, dass

die Erschienenen, [**Vorname Name Ehemann**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft [Adresse] und [**Vorname Name Ehefrau**], geb. [Geburtsdatum], von [Hei­mat­ort], wohnhaft [Adresse], vor uns und der Urkundsperson erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde soeben selbst gelesen und diese enthalte ihren übereinstimmenden Willen sowie ihre letztwilligen Verfügungen,

sich die Erschienenen nach unserer Wahrnehmung im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung im Zustande der Verfügungsfähigkeit befunden und die Urkunde vor uns und der Urkundsperson unterschrieben haben;

die Urkunde von der Urkundsperson eigenhändig datiert und unterzeichnet worden ist;

die Urkundsperson uns und den Vertragsparteien Art. 503 des ZGB bekannt gegeben hat;

ZGB 503

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die sich infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie und Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten und der Ehegatte des Erblas­sers selbst können bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als beur­kundender Beamter noch als Zeugen mitwirken.

Der beurkundende Beamte und die Zeugen sowie die Verwandten in gerader Linie und die Geschwister oder Ehegatten dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

keine Gründe vorliegen, die uns hier als Zeugen ausschliessen würden.

[Ort], den [Datum]

[Vorname Name] [Vorname Name]

1. **Hinweis**: Die Vorlage ist unter erbrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel ist auf zwei Schweizer Staatsbürger ausgerichtet. Sobald ein Auslandbezug besteht, sind die einschlägigen Bestimmungen in Art. 90 und 95 IPRG zu konsultieren. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-3)
4. Diese Regelung empfiehlt sich vor allem, wenn die Einschränkung der Verfügungsfreiheit des überlebenden Ehegatten, so z.B. in Bezug auf die Veräusserung von Immobilien, erwünscht ist. Mit der Nutzniessung erübrigen sich (komplizierte) Bestimmungen über die Vermögenserhaltung. Ausserdem stellt sie die Weiterführung der bisherigen Lebensweise des überlebenden Ehegatten sicher, da eine Auszahlung der Noterben ausgeschlossen ist. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ggf. zur Abwendung eines Vermögensverzehrs bei Pflegebedürftigkeit des überlebenden Ehegatten. [↑](#footnote-ref-5)